

Finanzordnung des KSC Mylau e.V.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung des KSC Mylau e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Der Verein erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen ein für das Finanzwesen zuständiges Mitglied (Schatzmeister). Er ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (3) Der Schatzmeister hat jeweils bis zum 31.10. jedes Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltplanes vorzulegen.

§ 4

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht mit dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Außerdem dürfen sie in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Schatzmeister stehen.
- (2) Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 50 % der Mitglieder kann eine Prüfung der Kasse auch öfters erfolgen.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr einen Prüfbericht.

§ 5

Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes in der Mitgliederversammlung

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:
 - der Vereinsvorsitzende bis zu 250,00 €
 - der stellv. Vorsitzende bis zu 150,00 €
 - der Schatzmeister bis zu 500,00 €im Einzelfall. Über weitergehende Verpflichtungen sowie Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Sachliche und rechnerische Feststellung

- (1) Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

§ 8

Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln.

§ 9

Anweisungsberechtigung

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplans sind berechtigt:
 - der Vereinsvorsitzende
 - der stellv. Vorsitzende
 - der SchatzmeisterWer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist (§ 6 Abs. 2), kann nicht auch anweisen.

§ 10

Kontenvollmacht

- (1) Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:
 - der Schatzmeister
 - der Vereinsvorsitzende (nur bei Verhinderung des Schatzmeisters)

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2003 ab dem 01.04.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 05.09.1997 außer Kraft.

Festgestellt: 21.03.2003

gez. Karsten Schulze
Vorsitzender

gez. Petra Werner
Schatzmeister